

**Staffelung der Betreuungsentgelte  
für die Kindertagesstätte "Hexenwald"  
der Gemeinde Brest ab 01.08.2025**

Staffel	Anzahl der minderj. vom Einkommen zu unterhaltend. Kinder	Voraussichtliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der nächsten 12 Monate abzüglich Werbungskosten nach § 9 EStG	Betreuungsangebot	Tägliche Kernzeit	Monatliches Betreuungsentgelt ab 01.08.2025
Staffel 1	1 Kind	bis 28.000 €	Krippenplatz	08 - 13 h	160 €
	2 Kinder	bis 31.000 €			
	3 Kinder	bis 34.000 €			
	4 Kinder	bis 37.000 €	Frühdienst	1 Std.	32 €
	5 Kinder	bis 40.000 €			
	6 Kinder	bis 43.000 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	6,40 €
Staffel 2	1 Kind	bis 35.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	185 €
	2 Kinder	bis 38.500 €			
	3 Kinder	bis 41.500 €			
	4 Kinder	bis 44.500 €	Frühdienst	1 Std.	37 €
	5 Kinder	bis 47.500 €			
	6 Kinder	bis 50.500 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	7,40 €
Staffel 3	1 Kind	bis 42.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	210 €
	2 Kinder	bis 45.500 €			
	3 Kinder	bis 48.500 €			
	4 Kinder	bis 51.500 €	Frühdienst	1 Std.	42 €
	5 Kinder	bis 54.500 €			
	6 Kinder	bis 57.500 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	8,40 €
Staffel 4	1 Kind	bis 49.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	240 €
	2 Kinder	bis 52.500 €			
	3 Kinder	bis 55.500 €			
	4 Kinder	bis 58.500 €	Frühdienst	1 Std.	48 €
	5 Kinder	bis 61.500 €			
	6 Kinder	bis 64.500 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	9,60 €
Staffel 5	1 Kind	bis 56.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	265 €
	2 Kinder	bis 59.500 €			
	3 Kinder	bis 62.500 €			
	4 Kinder	bis 65.500 €	Frühdienst	1 Std.	53 €
	5 Kinder	bis 68.500 €			
	6 Kinder	bis 71.500 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	10,60 €
Staffel 6	1 Kind	bis 63.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	290 €
	2 Kinder	bis 66.500 €			
	3 Kinder	bis 69.500 €			
	4 Kinder	bis 72.500 €	Frühdienst	1 Std.	58 €
	5 Kinder	bis 75.500 €			
	6 Kinder	bis 78.500 €			
				<i>Frühdienst je Std./Einzeltag</i>	11,60 €

Staffel 7	1 Kind	über 63.500 €	Krippenplatz	08 - 13 h	315 €
	2 Kinder	über 66.500 €			
	3 Kinder	über 69.500 €			
	4 Kinder	über 72.500 €	Frühdienst	1 Std.	63 €
	5 Kinder	über 75.500 €			
	6 Kinder	über 78.500 €			
			Frühdienst je Std./Einzeltag	12,60 €	

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Nutzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen sind monatliche Betreuungsentgelte zu entrichten. Das Betreuungsentgelt entspricht grundsätzlich der Höchststaffel der umseitigen „Staffelung der Betreuungsentgelte“.
- 2) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, aufgrund ihres aktuellen steuerpflichtigen Bruttoeinkommens eine Neueinstufung des Betreuungsentgelts bei der Samtgemeinde Harsefeld vornehmen zu lassen. Da eine Reduzierung des Betreuungsentgelts nicht rückwirkend vorgenommen wird, ist es wichtig, dass die Sorgeberechtigten den Antrag auf Neueinstufung vor Beginn der Betreuung stellen.
- 3) Spätestens bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind die Sorgeberechtigten durch die Kita-Leitung auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Neueinstufung des Betreuungsentgelts hinzuweisen.

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts gilt ab dem Eingangsmonat des Antrages einschließlich Vorlage der für die Berechnung benötigten Einkommensunterlagen. Die aufgrund der vorgelegten Unterlagen berechnete Einstufung ist längstens bis zum 31.07. eines jeden Jahres gültig. Vor Beginn des neuen Kita-Jahres muss daher ein neuer Antrag gestellt werden, damit das Betreuungsentgelt nicht automatisch entsprechend der Höchststaffel berechnet wird.

Der Antrag kann vor Beginn der Betreuung bei der Samtgemeinde Harsefeld, Rathaus, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, gestellt werden.

Zur Berechnung vorzulegen sind:

- a) der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
  - b) oder die Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - c) die November- und Dezemberabrechnungen des Vorjahres
  - d) und die aktuellste Gehalts- oder Lohnabrechnung
  - e) und bei Selbständigkeit eine aktuelle Gewinn-/Verlustberechnung
  - f) oder der aktuell gültige Bescheid des Jobcenters
- 4) Sorgeberechtigte, die aufgrund der beantragten Neueinstufung ein niedrigeres Entgelt bezahlen, sind verpflichtet, ihr Betreuungsentgelt **sofort** neu berechnen zu lassen, wenn sich an ihrem Einkommen etwas ändert.
  - 5) Bei der Berechnung des Betreuungsentgelts werden negative Einkünfte nicht berücksichtigt.
  - 6) Wenn für mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig das volle Betreuungsentgelt entrichtet werden muss, wird für das jüngere Kind und jedes weitere eine 40%ige Geschwisterermäßigung berücksichtigt. Diese Regelung betrifft nur Krippenkinder.
  - 7) Die Betreuungsentgelte werden für 12 Monate (monatlich 1/12) erhoben.
  - 8) Bei Entgeltrückständen haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
  - 9) Das Betreuungsentgelt entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
  - 10) Die Sonderöffnungszeiten können jeweils grundsätzlich mit einer Stunde gebucht werden.
  - 11) Die Sonderöffnungszeiten können ausschließlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.
  - 12) Die Geschwisterermäßigung wird bei den Sonderöffnungszeiten nicht berücksichtigt.
  - 13) Verantwortlich für die Zahlung des Betreuungsentgelts ist/sind der/die, der/die die Betreuung des Kindes veranlasst hat/haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
  - 14) Die Zahlungspflicht für das Betreuungsentgelt beginnt mit dem Monat, in dem die Betreuung beginnt. Das Betreuungsentgelt wird zum 01. eines jeden Monats für den beginnenden Monat eingezogen bzw. ist zum 01. eines jeden Monats von den Sorgeberechtigten an den Träger zu überweisen.
  - 15) Auch wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats in die Betreuung aufgenommen wird, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
  - 16) Das Betreuungsentgelt ist in voller Höhe weiter zu bezahlen
    - a) bei Schließung der Kindertagesstätte während der Ferien
    - b) bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen (z. B. aufgrund des Auftretens von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz)
    - c) bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
    - d) für Kinder, die den Anspruch auf Betreuung nicht in vollem Umfang wahrnehmen
  - 17) Geleistete Betreuungsentgelte werden nicht erstattet, wenn der Träger einen vorübergehenden kurzfristigen Betreuungsausfall – insbesondere im Fall höherer Gewalt oder aufgrund eines Streiks – nicht zu vertreten hat.

Brest, den 19.09.2025

  
 Johann Höft  
 Bürgermeister